

Damit reihte sich Schiedermaier in die Gruppe der intellektuellen Urheber der faschistischen Massenvernichtungsaktion ein. Er lieferte Eichmann, Heydrich, Kaltenbrunner u. a. die pseudojuristischen Grundlagen für ihr blutiges Handwerk.

Lange bevor in der berüchtigten Wannsee-Konferenz im Januar 1942 die sog. Endlösung der Judenfrage beschlossen wurde, „koordinierte“ Schiedermaier als Mitarbeiter der sog. Zentralstelle für Böhmen und Mähren beim Reichsministerium des Innern die „Richtlinien zur Behandlung der Juden“ mit dem SSj-Hauptsturmführer Hagen vom SD-Hauptamt und mit dem SD-Sonderkommando in Prag unter Leitung von SS-Sturmbannführer Ehrlinger. Erhalten gebliebene Aktennotizen, betreffend „Jüdische Auswanderung aus dem Protektoratsgebiet“, geben Auskunft darüber, daß der Regierungsrat Schiedermaier sich auf den Standpunkt stellte, daß eine generell geregelte Auswanderung von Juden nicht am Platze sei.

*

Das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem belastenden Aktenmaterial über die Tätigkeit Schiedermaiers in der Nazizeit. Dieses Material, das im Original der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR vorliegt, hat der bayrische Staatsminister des Innern, Alfons Goppel, nie gesehen. Trotzdem behauptete er, „die Tätigkeit Schiedermaiers im ehemaligen Reichsinnenministerium sei inzwischen festgestellt“. Offenbar beabsichtigt man, Schiedermaier zu beschönigen, daß — wie er selbst bereits erklären durfte — „alles beamtenrechtlich und kriegsrechtlich und korrekt verlaufen sei“⁸. Einer dienstaufsichtlichen

⁸ Vgl. „süddeutsche Zeitung“ vom 17. September 1962: „Verfahren gegen Gerichtspräsidenten.“

Überprüfung sehe er deshalb „mit großer Ruhe“ entgegen».

Nach der Affäre des ehemaligen Generalbundesanwalts Fränkel ist der Fall Schiedermaier ein weiterer Beweis für die unheilvolle Tätigkeit ehemaliger Blutjuristen Hitlers in hohen Funktionen des Bonner Staats- und Justizapparates. Ein Mann wie Schiedermaier konnte bis vor wenigen Wochen ungehindert als Repräsentant der bundesdeutschen Rechtspflege fungieren. Offenbar waren seine Erfahrungen und „Fachkenntnisse“ aus der faschistischen Ära — wie im Falle Fränkel — der eigentliche Grund, ihn in das hohe Amt eines Verwaltungsgerichtspräsidenten zu berufen.

Wegen seiner Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 6 des Londoner Statuts des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945 hätte Schiedermaier auch in der Bundesrepublik auf Grund des Artikels 25 des Grundgesetzes längst zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Daß Schiedermaier jetzt vorläufig beurlaubt werden mußte, ist nicht zuletzt das Verdienst der demokratischen Kräfte Würzburgs. Das bestätigt erneut die Feststellungen im Nationalen Dokument: „Auch in Westdeutschland werden sich die friedliebenden Kräfte durchsetzen. Auch sie, die Arbeiter, Bauern, Handwerker, die Angehörigen der Intelligenz und breite Schichten des Bürgertums, werden sich von der Herrschaft und dem Einfluß der Imperialisten und Militaristen befreien und die Geschicke Westdeutschlands in die eigenen Hände nehmen.“ Jetzt gilt es, den Kampf fortzusetzen, bis Schiedermaier seiner gerechten Strafe zugeführt ist.

⁹ Vgl. „Frankfurter Allgemeine“ vom 17. September 1962: „Schiedermaier sieht der Untersuchung ruhig entgegen.“

&us der Praxis — für die Praxis

Sorgfältige Vorbereitung eines Verkehrsstrafverfahrens

Eine Senkung der Zahl der Verkehrsunfälle ist nur möglich, wenn die staatlichen Organe es verstehen, alle gesellschaftlichen Kräfte in die Aufdeckung der Ursachen für Verkehrsstraftaten und in die planmäßige vorbeugende Arbeit einzubeziehen. Das bedeutet für die Arbeit der Gerichte in Verkehrssachen, über die Entscheidung des einzelnen Falls hinauszugehen. Bereits vor Eröffnung des Verfahrens muß geprüft werden, durch welche Mittel echte Veränderungen herbeigeführt werden können. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung vieler Verkehrsverfahren zeigt aber, daß noch häufig formal gearbeitet wird. Die Richter erkennen meist nicht die zahlreichen Möglichkeiten, die das einzelne Verfahren bietet, um unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte echte Veränderungen herbeizuführen und damit den Aufgaben der Rechtspflege auch in Verkehrssachen gerecht zu werden. Ich möchte durch die Schilderung

eines Beispiels Anregungen für die Arbeit geben.

Im Verfahren 321 S (VK) 15/62 des Stadtbezirksgerichts Berlin-Prenzlauer Berg wurde die Schaffnerin eines Beiwagens der Straßenbahn wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 230 StGB verurteilt. Sie mißachtete § 26 StVO und Ziff. 35 der Dienstanweisung für Straßenbahnen der BVG und führte dadurch schuldhaft einen Unfall herbei.

Zur Unfallverhütung bestimmt § 26 StVO, daß öffentliche Verkehrsmittel mit automatisch schließenden Türen erst in Bewegung gesetzt werden dürfen, wenn die Türen geschlossen sind. Nach Ziff. 35 der Dienstanweisung dürfen die Schaffner der Straßenbahnbeiwagen das Signal zur Abfahrt erst dann geben, wenn die Türen geschlossen sind.

Wie sie es schon zuvor wiederholt getan hatte, gab die Angeklagte auch am Unfalltag zunächst das Signal zur Abfahrt des Zuges und bediente erst unmittelbar danach die elek-

trische Türschließenrichtung. So konnte es geschehen, daß ein fünfjähriges Mädchen von seiner Begleiterin in dem Augenblick auf das Trittbrett gehoben wurde, als sich der Straßenbahnzug in Bewegung setzte und sich die Einstiegtür zu schließen begann. Das Kind geriet unter die Straßenbahn. Ihm wurde ein Bein abgefahren und das andere zweimal gebrochen.

In zahlreichen Zuschriften an die Presse und die Volkspolizei schilderten Bürger Vorkommnisse, bei denen es unter ähnlichen Umständen fast zu Verkehrsunfällen gekommen wäre. Diese Zuschriften zeigten, wie notwendig eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens war. Das Gericht legte deshalb schon vor Eröffnung des Verfahrens Maßnahmen fest, um mit diesem Verfahren nicht nur auf die Angeklagte, sondern auch auf andere Schaffner erzieherisch einzuwirken und damit die falsche, die Gesetzlichkeit verletzende Arbeitsweise einer Anzahl von Straßenbahnschaffnern der BVG zu überwinden.

Vor der Hauptverhandlung sprachen Richter, Schöffen und Staatsanwalt